



TIROLER LANDESSCHÜTZENBUND

Mit dem Tiroler Landeswappen ausgezeichnet

Brixner Straße 2, 1. Stock
6010 Innsbruck
Email: tlsb@aon.at



Tel./Fax: +43 512/588190
ZVR. 406201391
Homepage: www.tlsb.at



COVID-19-PRÄVENTIONSKONZEPT SCHIEßSPORT

Gültig ab: 19.5.2021 (COVID-19-Öffnungsverordnung)
Erstellt: Martina Chamson, COVID-19-Beauftragte TLSB

Wir sind uns unserer Verantwortung bewusst, weshalb wir einerseits alle Beteiligten über die Maßnahmen mit diesem Präventionskonzept informieren und die Einhaltung der beschriebenen Maßnahmen in der Praxis empfehlen, aber vor allem auf die Eigenverantwortung der FunktionärInnen, Mitglieder, TrainerInnen und SportlerInnen setzen!

Deshalb gilt, dass AthletInnen, TrainerInnen sowie BetreuerInnen, die sich krank fühlen, nicht an Trainings oder Wettkämpfen teilnehmen dürfen. Sie haben der Sportstätte unbedingt fernzubleiben.

Jegliche Teilnahme am Training oder Wettkampf erfolgt auf eigene Gefahr. Es werden stets die jeweils aktuellen Verordnungen und Richtlinien der Bundesregierung bezüglich COVID-19 eingehalten; dies trifft auch auf dieses Präventionskonzept zu. Dabei stehen natürlich weiterhin die Gesundheit und die Sicherheit aller Personen im Verein und auf der Sportstätte an oberster Stelle.

Bemerkung: Für den Spitzensport (Wettkampforientierter Sport mit dem Ziel, nationale oder internationale Höchstleistungen hervorzubringen; § 3 Z 6 BSFG 2017) ist von der/dem verantwortlichen Ärztin/Arzt ein COVID-19-Präventionskonzept zu erstellen. Dieses wurde durch den Österreichischen Schützenbund erstellt und kann ebenso als Orientierungshilfe herangezogen werden.

Inhalt

1. Allgemeines	2
2. Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (geimpft - getestet - genesen)	2
3. Contact Tracing	2
4. Regelungen zur Steuerung der Besucherströme	2
5. Spezifische Hygienevorgaben	3
6. Verhalten bei Auftreten eines Sars-CoV-2-Verdachtsfalls bzw. einer Sars-CoV-2-Infektion .	3
7. Regelungen zur Verabreichung von Speisen und Getränken.....	4
8. Schulung der MitarbeiterInnen in Bezug auf Hygienemaßnahmen.....	5
9. Kontaktdaten.....	5

Erfolg durch Konzentration



1. Allgemeines

- Öffnungszeiten: 5-22 Uhr
- Pro Person müssen indoor 20 m² Zur Verfügung stehen
- Alle Beteiligten müssen einen Nachweis geringer epidemiologischer Gefahr (s.u.) vorweisen
- Präventionskonzept ist erstellt und ein/e COVID-19-Beauftragte/r benannt (Ausbildung nicht zwingend nötig)
- Abstand: 2 Meter (nicht bei der Sportausübung)
- FFP2-Maskenpflicht (auch in der KK-Schießhalle) außer bei der Sportausübung und in Feuchträumen
- Training/Wettkampf in sportartüblicher Gruppengröße ohne ZuschauerInnen (Ausnahme Spitzensport)

2. Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (geimpft - getestet - genesen)

- **Nachweis über eine erfolgte Impfung:**
 - Erstimpfung: gültig ab dem 22. Tag bis maximal 3 Monate
 - Zweitimpfung: gültig maximal 9 Monate nach der Erstimpfung
 - Impfstoffe, bei denen nur eine Dosis vorgesehen ist: gültig ab dem 22. Tag bis maximal 9 Monate
 - Impfung nach einer nachgewiesenen Infektion: gültig maximal 9 Monate nach der Impfung
- **Negativer Corona-Test** (ausgestellt durch eine befugte Stelle): Ein dokumentierter Antigentest zur Eigenanwendung (nicht älter als 24 Stunden), Antigentest (nicht älter als 48 Stunden), PCR-Test (nicht älter als 72 Stunden); es kann auch vor Ort ein Antigentest durchgeführt werden.
Ein Testnachweis ist ab dem vollendeten 10. Lebensjahr nötig. Die Testungen in den Schulen gelten als Nachweis einer befugten Stelle und sind ab Testabnahme für 48 Stunden gültig.
- **Ärztliche Bestätigung** bzw. **Absonderungsbescheid** über eine überstandene Infektion (maximal 6 Monate alt) oder Nachweis über **neutralisierende Antikörper** (maximal 3 Monate alt)

3. Contact Tracing

Alle Personen, die sich länger als 15 Minuten am Stand aufhalten, müssen sich beim Eingang verpflichtend in eine Liste eintragen. Diese Liste wird 4 Wochen aufbewahrt – für nicht Berechtigte unzugänglich (Datenschutz!) – und danach vernichtet.

4. Regelungen zur Steuerung der Besucherströme

Die Ein- und Ausgänge sind nach Möglichkeit getrennt voneinander zu benützen und deutlich markiert.

Ab dem Betreten des Standes (auch am Gang) ist eine FFP-2-Maske zu tragen.

Es wird am Stand ausgehängt, wie viele Personen sich maximal dort aufhalten dürfen.

5. Spezifische Hygienevorgaben

- An den Ein- und Ausgängen werden ausreichend Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt.
- Die Türen sollten nach Möglichkeit geöffnet bleiben.
- Stark genutzte Handkontaktflächen (Türgriffe, Geländer, Armaturen, etc.) werden in regelmäßigen Abständen gereinigt.
- Die WC-Anlagen werden täglich desinfiziert. In den WCs werden ausschließlich Papierhandtücher verwendet. Es werden Aushänge zum richtigen Händewaschen und zur korrekten Händedesinfektion angebracht.
- Wenn möglich sollte das Umziehen bereits zuhause erfolgen (z.B. Unterbekleidung).
- Reinigung am Stand: Die SchützInnen haben den Stand nach dem Wettkampf unverzüglich zu verlassen. Nach dem Kommando „Stände räumen“ wird dies zügig durchgeführt.
Die Entfernung der Hülsen und die Desinfektion der Stände erfolgt entweder durch dafür benannte Personen oder die SchützInnen selbst. Hierbei werden die Taster abgewischt und die Stände und ggf. das obere Drittel der Pritsche mit einem Flächendesinfektionsmittel besprüht. Einwirkzeit: ca. 10 Minuten (abhängig vom verwendeten Desinfektionsmittel).
- Siegerehrungen erfolgen nach Möglichkeit in Außenbereichen. Sollten diese in Innenbereichen (Gaststätte) durchgeführt werden, sind die jeweils gültigen Regeln für den Gastronomiebereich einzuhalten.
- Personen mit erhöhtem Risiko sollten den Schießstand nicht betreten.

6. Verhalten bei Auftreten eines Sars-CoV-2-Verdachtsfalls bzw. einer Sars-CoV-2-Infektion

Bei Krankheitssymptomen jeglicher Art muss die betroffenen Personen das Training / den Wettkampf sofort einstellen.

Tabelle 1: COVID-19 Symptome

Häufigste Symptome	Seltenere Symptome	Schwere Symptome
Fieber	Gliederschmerzen	Atembeschwerden oder Kurzatmigkeit
Trockener Husten	Halsschmerzen	Schmerzen oder Druckgefühl im Brustbereich
Müdigkeit	Durchfall	Verlust der Sprach- oder Bewegungsfähigkeit
	Bindehautentzündung	
	Kopfschmerzen	
	Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns	
	Verfärbung an Fingern oder Zehen oder Hautausschlag	

Die betroffene Person muss

- die Sportstätte umgehend verlassen und sich in Selbstisolation begeben
- die Gesundheitshotline 1450 und die Vereinsführung kontaktieren.

Die Vereinsführung hat umgehend die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde zu kontaktieren und deren Anweisungen strikt befolgen.

Szenario A: Betroffene/r ist anwesend

- Der Verdachtsfall ist sofort in einem eigenen Raum unterzubringen.
- Die Vereinsführung muss sofort die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde (BH, Magistrat, Amtsärztin/Amtsarzt) informieren und mit ihr alle weiteren Schritte vereinbaren.
- Ist ein/e Minderjährige/r betroffen, informiert die Vereinsführung unverzüglich die Eltern/Erziehungsberechtigten des/der unmittelbar Betroffenen.
- Die weitere Vorgehensweise wird von den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden verfügt. Auch Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der Gesundheitsbehörden.
- Dokumentation durch die Vereinsführung, welche Personen Kontakt mit zur betroffenen Person haben bzw. hatten sowie Art des Kontaktes.
- Dokumentation der Entscheidungen und gesetzten Maßnahmen (mit Uhrzeit durch die Vereinsführung).
- Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.

Szenario B: Betroffene/r ist nicht anwesend

- Die betroffene Person bzw. die Eltern/Erziehungsberechtigten kontaktieren von zuhause aus unverzüglich die Gesundheitshotline 1450.
- Die betroffene Person bzw. die Eltern/Erziehungsberechtigten informieren die Vereinsführung.
- Unmittelbar danach sind von der Vereinsführung der Vereinsarzt und die örtliche Gesundheitsbehörde zu informieren.
- Weitere Schritte werden von den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden verfügt. Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der Gesundheitsbehörden. Die Vereinsführung unterstützt bei der Umsetzung der Maßnahmen.
- Dokumentation durch die Vereinsführung, welche Personen Kontakt zur betroffenen Person hatten sowie Art des Kontaktes.
- Dokumentation der Entscheidungen und gesetzten Maßnahmen (mit Uhrzeit durch die Vereinsführung).
- Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.

Bitte holt schon Vorfeld die Kontaktdaten der zuständigen Gesundheitsbehörden ein, damit im Verdachtsfall alle notwendigen Informationen bereit sind.

7. Regelungen zur Verabreichung von Speisen und Getränken

Für die Nutzung der Kantine gelten die Regelungen für das Gastgewerbe.

8. Schulung der MitarbeiterInnen in Bezug auf Hygienemaßnahmen

Alle am Stand und in der Kantine tätigen Personen werden bei Dienstantritt durch die / den COVID-19-Beauftragte/n über die gültigen Hygienemaßnahmen informiert. Bei Änderung der Vorschriften erfolgt eine neue Schulung erfolgt.

Die Dokumentation über die Schulung erfolgt durch die / den COVID-19-Beauftragte/n.

9. Kontaktdaten

COVID-19-Beauftragte/r	Telefonnummer	Mailadresse

Zuständige Gesundheitsbehörde	Telefonnummer	Mailadresse